



Handelskammer und
Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di commercio
e Associazione degli
imprenditori del Grigioni

Chombra da commerzi
ed associaziun dalla
patruna dal Grischun

Mitgliederinformation zur Corona-Krise vom 5. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Updates rund um das Coronavirus.

Am 31. August 2020 endet die «[Notverordnung Arbeitslosenversicherung \(ALV\)](#)». Ab dem 1. September 2020 gelten für die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wieder die Bestimmungen für den Normalfall (siehe [arbeit.swiss](#)).

Dies bedeutet insbesondere, dass im normalen Verfahren ab 1. September 2020 ...

- die Kurzarbeit in der Voranmeldung wieder detaillierter begründet werden muss (nur Verweis auf COVID-19 ist nicht mehr ausreichend),
- die Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitenden in der Voranmeldung wieder schriftlich vorliegen muss,
- die Abrechnung der KAE nicht mehr im vereinfachten summarischen Verfahren erfolgen kann.

Die Voranmeldefrist von 10 Tagen gilt wieder. **Soll KAE ab 1. September beantragt werden, muss die Voranmeldung demnach bis zum 21. August 2020 erfolgt sein.**

Wichtige Fragen und Antworten:

- Wer muss bis zum 21. August 2020 eine neue Voranmeldung einreichen?

Auf sämtlichen Verfügungen ist aufgeführt, an welchem Datum die Bewilligung in Kraft tritt. **Eine Firma muss eine neue Voranmeldung einreichen, wenn dieses Datum vor dem 1. Juni 2020 liegt und per 1. September weiterhin KAE abrechnen möchte.**

Online finden Sie derzeit zwei verschiedene Formulare:

[Formulare KAE Covid-19](#) (ab März bis und mit August 2020)

[Formulare KAE Normalfall](#) (ab 1. September 2020)

- Kann das Formular «KAE Normalfall» schon verwendet werden?

Ja. Spätestens ab dem 19. August 2020 wird es für Arbeitgeber, die auf [www.arbeit.swiss](#) registriert sind, die Möglichkeit geben, die KAE-Voranmeldung auch online einzureichen.

Aufgepasst: Bei einer physischen Einreichung der KAE-Voranmeldung entfällt gemäss Seco das Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit». Für die Online-Einreichung der Voranmeldung von Kurzarbeit muss das Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit» aus technischen Gründen bis Mitte September weiterhin eingereicht werden. Die betroffenen Dokumente auf [arbeit.swiss](#) werden ebenfalls bis zum 19. August angepasst. Zur Nutzung der Online-Services benötigen die Arbeitgeber ein Login auf

www.arbeit.swiss. Falls Sie die Online-Services nutzen möchten empfehlen wir, das Login frühzeitig einzurichten.

Freundliche Grüsse

Dr. Marco Ettisberger
Sekretär

HKGR - www.hkgr.ch

Hinterm Bach 40 · CH-7002 Chur · Telefon +41 (0)81 254 38 00 · Telefax +41 (0)81 254 38 09 · E-Mail info@hkgr.ch · Internet www.hkgr.ch

graubünden